

Anmeldung

zum Instrumentalunterricht bei FES MUSIC supPOART e.V.

Am Eichelbaum 69, 35396 Gießen



Name: _____

Klasse: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

Instrument: _____

Wird ein Leihinstrument benötigt?

(Bitte wählen: Klavier, Keyboard, A- od. E-Gitarre,
E-Bass, Schlagzeug, Gesang, Geige)

ja / nein

Monatliche Unterrichtsgebühr: 30,- € (pro Jahr also 12 x 30,- Euro) für 45 Minuten Gruppenunterricht pro Woche, bei max. drei Teilnehmer/innen – die Ferien sind unterrichtsfrei.

- Voraussetzung für den Erhalt von Instrumentalunterricht ist die **Mitgliedschaft im Verein FES MUSIC supPOART.e.V.** mit einem **jährlichen Mitgliedsbeitrag von 25,- Euro zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren.**
- Die **monatliche Leihgebühr für Mietinstrumente** (sofern benötigt) beträgt 10,- Euro, wobei das Ausleihen eines Schlagzeugs aufgrund der Größe mit 15,- Euro berechnet wird. Mietinstrumente können nur nach Verfügbarkeit herausgegeben werden.
- Die Gebühren, die für den Instrumentalunterricht und ggf. Leihinstrumente anfallen, werden monatlich von einem Konto Ihrer Wahl mittels Einzugsermächtigung abgebucht.
- Die Anmeldung kann gemäß der Vertragsbedingungen gekündigt werden.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich die von uns zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos

IBAN: D E _____

Name der Bank: _____

Name des Kontoinhabers: _____

durch Lastschrift über den Verein FES MUSIC supPOART einzuziehen.

Bei Überweisungen, bzw. Daueraufträgen wird eine mtl. Gebühr für die Überwachung des Geldeingangs in Höhe von 5,00 € mtl. erhoben. Die Vertragsbedingungen und Musikschulordnung von FES MUSIC supPOART e.V. habe ich hiermit anerkannt.

Gießen, den _____

Unterschrift Kontoinhaber/in

Vertragsbedingungen und Musikschulordnung von FES MUSIC supPOART e.V.

(Stand: September 2022)

1. Der Instrumentalunterricht wird wöchentlich in Kleingruppen (max. 3 Teilnehmer/innen) in den Räumen der FES erteilt. Ausgenommen hiervon sind die Schulferien nach der hessischen Schulordnung, gesetzliche Feiertage, Brückentage, sowie Unterrichtsausfall durch schulische Veranstaltungen.
2. Die Unterrichtsgebühren müssen auch während dieser Ausfallzeiten weiter gezahlt werden. Ist die Lehrkraft erkrankt oder verhindert, wird der Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Bei voraussichtlich längeren Ausfallzeiten wird eine Rückvergütung für die Ausfallzeit erstattet.
3. Bei Nichterscheinen eines Schülers zum vereinbarten Unterricht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder auf eine Ersatzstunde. Ausnahmen: Erkrankt ein Kursteilnehmer länger als sechs Wochen (= 6 Unterrichtsstunden), so wird mit dem Einzug der Gebühren ausgesetzt. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Die Gebühren werden monatlich per Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.
5. Der Unterrichtsvertrag kann zum Ersten eines jeden Monats abgeschlossen werden. Kündbar ist er sechs Wochen vor dem 01.02. und 01.08. eines Jahres.
6. In begründeten Einzelfällen kann der Vertrag für einen befristeten Zeitraum von der Schulleitung ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts werden die ausgefallenen Stunden gebührenfrei angehängt. Ausgenommen hiervon sind Ferienzeiten.
7. Unterrichtsausfall aus organisatorischen Gründen, Lehrerwechsel, höherer Gewalt oder sonstigen Gründe von bis zu 4 Monaten berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung des Unterrichtsvertrags. Es wird jedoch ab dem Folgemonat eine Gebührenfreistellung für den Zeitraum der Unterbrechung veranlasst.
8. Im Falle einer ansteckenden Krankheit verpflichtet sich der erkrankte Kursteilnehmer, dem Unterricht fernzubleiben sowie die Schulleitung von dieser Krankheit zu unterrichten.
9. Der Kursteilnehmer hat pünktlich zu den vereinbarten Zeiten im Unterrichtsraum zu sein, da durch Verspätung versäumte Zeiten auch im Einzelunterricht nicht nachgeholt werden können.
10. Mit der Anmeldung werden die Unterrichtsbedingungen, die Schulordnung und auch der jeweils gültige Gebührensatz (mindestens gültig für jeweils ein Schuljahr) anerkannt.
11. Vor der Aufnahme eines Schülers ist die schriftliche Anmeldung durch den Schüler, bzw. der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
12. Bei Zahlungsverzug (Rückgabe der Lastschrift) wird vorerst eine Mahngebühr von 5,- € erhoben. Kommt ein Kursteilnehmer länger als einen Monat mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist die Schulleitung berechtigt, den Kursteilnehmer nach Fristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Unterricht auszuschließen. Der Kursteilnehmer bleibt jedoch bis Vertragsende gebührenpflichtig.
13. Für alle durch einen Schüler verursachten Schäden an Instrumenten, Einrichtung, Räumen usw. sowie deren Folgeschäden haftet der Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang. Wir raten den Eltern daher eine Haftpflichtversicherung und ggf. auch private Unfallversicherung für ihr Kind abzuschließen.
14. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund eines Schulwechsels die Schule verlässt, besteht ein außerordentlicher Kündigungsgrund zum Ersten des Folgemonats. Die Schulleitung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
15. Lehrkräfte der Schule sind nicht berechtigt vertragliche Abmachungen mit den Schülern zu treffen. Auch haben mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit.
16. Wird eine der Bestimmungen ungültig, so hat dies auf die anderen Bestimmungen und den Gesamtvertrag keinen Einfluss.
17. Im Hinblick auf das gemeinsame Musizieren in den Ensembles und Bands ist es erforderlich, dass der Schüler bzw. die Schülerin sich ausreichend vorbereitet. Die Erziehungsberechtigten wirken darauf hin, dass Aufgaben im Zusammenhang mit dem Instrument und der Band- bzw. Ensemblearbeit gewissenhaft geübt werden.